

Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zuverlässigkeit von Sportwettanbietern und Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags

Mit dem seit dreieinhalb Jahren geltenden Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) 2021 sollen die bisher unter einem Totalverbot stehenden Glücksspiele im Internet wie insbesondere Online-Sportwetten unter restriktiven Voraussetzungen legalisiert werden, um Spieler*innen eine sichere Alternative zu den auf dem Schwarzmarkt angebotenen Spielen zu bieten. Als eine der wichtigsten Schutzmaßnahmen gegen Spielsucht sieht der GlüStV 2021 ein individuelles Einzahlungslimit für Spieler*innen vor, das für alle Anbieter gültig ist und grundsätzlich 1.000 Euro im Monat nicht überschreiten darf. Eine weitere maßgebliche Neuerung des GlüStV 2021 ist die Schaffung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL), die über die Einhaltung des Staatsvertrags wachen soll.

Ein Zwischenbericht zur Evaluierung des GlüStV 2021 wurde von der Innenministerkonferenz im Juni 2024 zur Kenntnis genommen und im Nachgang veröffentlicht. Im Bericht heißt es, die erstmalig erteilten Erlaubnisse seien durch die Anbieter umfassend gerichtlich mittels Klagen und Anträgen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren angegriffen worden. Gegenstand seien auch zwingende gesetzliche spielerischützende Vorgaben wie das Einzahlungslimit von grundsätzlich monatlich 1.000 Euro gewesen. Im November/Dezember 2022 sei ein gerichtlicher Vergleich umgesetzt worden, der u. a. „Fragen zum Umgang mit den Limitregelungen“ regle. Die GGL sei dem Vergleich beigetreten.

Zur Umsetzung des anbieter- und spielformübergreifenden Einzahlungslimits führt der Bericht aus: „Die aus Gesundheits- und Spielerschutzgründen besonders bedeutsame pflichtgemäße Beachtung der gesetzlichen Limitvorgaben sowie der ergänzenden Nebenbestimmungen erfolgte durch die Sportwettanbieter erst zwischen Juli 2022 und Mai 2023; der Anschluss an LUGAS [das Länderübergreifende Glücksspielaufsichtssystem] wurde in diesem Glücksspielsegment und bei den Anbietern von Pferdewetten im Internet ebenfalls spät umgesetzt, in wenigen Fällen sogar erst im Jahr 2023. Der im GlüStV vorgesehene Fachbeirat, dem unter anderem der Bremer Glücksspielforscher Dr. Tobias Hayer angehört, weist im Zwischenbericht auf Veröffentlichungen hin, nach denen die Höhe des Einzahlungslimits deutlich zu hoch ausfalle und Personen mit Glücksspielstörungen erheblich geringere durchschnittliche monatliche Geldbeträge einsetzen. Es zeige sich ein Evidenzstrang, der darauf verweise, das monatliche Einzahlungslimit von 1.000 Euro im Online-Segment in Zukunft nach unten zu korrigieren. Sofern bei entsprechender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit eine Erhöhung des Limits auf 10.000 Euro bzw. 30.000 Euro erfolge, sei für die Überprüfung der Leistungsfähigkeit die alleinige Abfrage eines Score-Wertes keinesfalls ausreichend, da dieser keine Schlussfolgerungen über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erlaube.“

Der Senat hat auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion ergänzend zur Missachtung der Limitregelungen ausgeführt, die Anbieter legten zur Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ihrer Kund*innen hinsichtlich der beantragten erhöhten Einzahlungslimits bis

zu einer Höhe von monatlich 10.000 Euro nicht etwa geeignete Unterlagen zugrunde, sondern bloß einen SCHUFA-Scorewert, der lediglich Aussagen hinsichtlich einer Ausfallwahrscheinlichkeit treffe (Drs. 21/651). Auch teilte der Senat mit, dass in der Bundesrepublik Deutschland erlaubte Online-Glücksspiel-Anbieter mit Sitz in Malta geltendes Recht missachten, indem sie auf rechtskräftige Urteile hiesiger Zivilgerichte die zuerkannten Spielverluste pflichtwidrig nicht zurückzahlten und sich „im beruhigenden Wissen um den maltesischen Schutzschirm ‚Bill No. 55‘ [der bestimmt, dass maltesische Gerichte Urteile aus dem Ausland nicht mehr vollstrecken dürfen, wenn die Firmen eine maltesische Glücksspiellizenz besitzen und in diesem Rahmen die Vorgaben befolgen] strukturell der Erfüllung titulierter Ansprüche entziehen“. Der Senat begrüße vor diesem Hintergrund, dass die GGL aktuell, also zum Zeitpunkt der Mitteilung des Senats vom 2. Juli 2024 die Zuverlässigkeit der betroffenen Glücksspielanbieter einer erneuten Prüfung unterziehe.

Wir fragen den Senat:

1. Wie sind die im Zwischenbericht zur Evaluierung benannten Verstöße gegen die gesetzlichen Limitvorgaben und die ergänzenden Nebenbestimmungen im Zuge der Antragverfahren für (Folge-)Erlaubnisse ab dem 1. Januar 2023 im Hinblick auf die erforderliche Zuverlässigkeit durch die zuständigen Stellen bewertet und geahndet worden?
2. Inwiefern teilt der Senat die Auffassung, dass eine Missachtung zentraler Bestimmungen zum Gesundheits- und Spielerschutz über einen Zeitraum von rund zwei Jahren die glücksspielrechtliche Zuverlässigkeit zumindest stark in Zweifel zieht?
3. Laut Zwischenbericht erfolgt bei entsprechender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Spieler*innen eine Limiterhöhung auf 10.000 bzw. 30.000 Euro monatlich. Inwiefern ist eine Erhöhung des Einzahlungslimits um das 10- bzw. 30-fache des gesetzlich vorgesehenen Höchstwertes nach Ansicht des Senats zur Erreichung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrags sachdienlich?
4. Wie wird im Falle von Limiterhöhungen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Spieler*innen festgestellt bzw. wie wird sichergestellt, dass betroffene Personen sich ein solches Limit leisten können?
5. Welche „Fragen im Umgang mit den Limitvorgaben“ regelt der im Zwischenbericht erwähnte gerichtliche Vergleich?
6. Welche weiteren Regelungen enthält der gerichtliche Vergleich? Bitte die diesbezüglichen Inhalte des Vergleichs im Wortlaut wiedergeben.
7. Aufgrund welcher Erwägungen hat der Verwaltungsrat der GGL dem Vergleich zugestimmt und wie hat sich der Senat in den diesbezüglichen Beratungen verhalten?
8. Wie viele Einzahlungslimits sind derzeit in der zentralen Limitdatei gespeichert und wie hoch ist jeweils der Durchschnitt sowie der Median der gespeicherten Limits?
9. Wie lautet das Prüfergebnis der GGL hinsichtlich der Zuverlässigkeit maltesischer Glücksspielanbieter mit Erlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund ihrer Weigerung, auf vollstreckbare zivilgerichtliche Urteile Spielverluste an geschädigte Kläger*innen zu leisten?

Beschlussempfehlung:

Michael Labetzke, Dr. Henrike Müller und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN